fcg wiener lehrerInnen
14 000 KollegInnen. 470 Schulstandorte. 112 000 SchülerInnen.

NEWSLETTER
AUSGABE 16/2019

Externistenprüfungen

Quellen: SchUG § 42, ER I: 302 und 308, Verordnung 1979, Bundesgesetz über den Erwerb des Pflichtschulabschlusses durch Jugendliche und Erwachsene (Pflichtschulabschluss-Prüfungs-Gesetz), Verordnung über die Prüfungsgebiete der Pflichtschulabschluss-Prüfung

Externistenprüfungen müssen zum Nachweis eines erfolgreichen Abschlusses von SchülerInnen, die Privatschulen ohne Öffentlichkeitsrecht, häuslichen Unterricht oder eine im Ausland gelegene Schule besuchen, abgelegt werden. Externistenprüfungen können über den Lehrstoff einzelner Unterrichtsgegenstände einer oder mehrerer Stufen einer Schulart oder über eine gesamte Schulstufe oder über eine gesamte Schulart abgelegt werden.
Externistenprüfungen dürfen nur an einer durch Verordnung der Bildungsdirektion festgelegten Prüfungsschule abgelegt werden. Diese Prüfungsschulen stellen auch das Zeugnis aus.

Grundvoraussetzungen für die Zulassung

Grundvoraussetzung für die Zulassung zur Ablegung einer Externistenprüfung ist, dass die Prüfungskandidatin/der Prüfungskandidat zum (ersten) Prüfungstermin nicht jünger ist als ein Schüler bei Absolvierung des betreffenden Bildungsganges ohne Wiederholen oder Überspringen von Schulstufen wäre. Hat der Prüfungskandidat vor dem Antritt zur Externistenprüfung eine Schule besucht und eine oder mehrere Stufen dieser Schule nicht erfolgreich abgeschlossen, so darf er zur Externistenprüfung dieser Schulstufe frühestens zwölf Monate nach dem nicht erfolgreichen Abschluss antreten.
Das Ergebnis einer Externistenprüfung über eine Schulstufe oder eine Schulart ist in einem Externistenprüfungszeugnis zu beurkunden.

Erwachsenengerechter Erwerb des Pfichtschulabschlusses

Das Pflichtschulabschluss-Prüfungsgesetz bietet für Jugendliche und Erwachsene, die im Rahmen ihrer schulischen Laufbahn die 8. Schulstufe nicht abgeschlossen haben, eine Möglichkeit, diesen Pflichtschulabschluss unter erwachsenengerechten Rahmenbedingungen nachzuholen. Die Pflichtschulabschluss-Prüfung ist eine Externistenprüfung. Es gelten daher grundsätzlich die Vorschriften über Externistenprüfungen und können ausschließlich durch eine an einer NMS eingerichteten Prüfungskommission durchgeführt werden, die auch das Pflichtschulabschlusszeugnis ausstellt.

Starker Beruf. Starke Vertretung.

Helga Darbandi
Mitglied im ZA
helga.darbandi@fcg-wien-aps.at

Sylvia Schulz
Mitglied im ZA
sylvia.schulz@fcg-wien-aps.at

Martin Höflehner
Mitglied im ZA
martin.hoeflehner@fcg-wien-aps.at

Thomas Krebs
Vorsitzender im ZA
thomas.krebs@fcg-wien-aps.at

Mag. Johannes Idinger
Schriftführer im ZA
johannes.idinger@fcg-wien-aps.at

Herausgeber: fcg - wiener lehrerInnen **Redaktionsteam:** Stephan Maresch, BEd; Martin Höflehner; Sylvia Schulz;Mag. Johannes Idinger; Mag. Romana Deckenbacher, BEd; Thomas Krebs; Mehmet Altuntas, MPA; Helga Darbandi; Tanja Dolezal, BEd; Stefan Hanke, BEd; Sonja Bierwolf; Christoph Klempa, BEd; Monika Liebhart,BEd; Shahrazad Lauss-Francis; Christoph Liebhart, BEd; Susanne Schramm, BEd; Dir. Mag. Petra Tunzer-John**Layout:** Christoph Liebhart **Alle:** 1010 Schenkenstraße 4/5, Tel.: 534 54/431, 436

www.fcg-wien-aps.at